

Anlage 1 zur Vorlage Dienstleistungskonzessionen E-Parkschein

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten zur Übertragung einer Dienstleistungskonzession für die Einführung und Betrieb von Dienstleistungen zum mobilen Be- zahlen der Parkgebühren in der Landeshauptstadt Dresden (Dienstleistungskonzession E-Parkschein LH Dresden)

Die Landeshauptstadt Dresden hat seit 2018 Dienstleistungen zum mobilen Bezahlen der Parkgebühren (E-Parkschein) über ein eigenentwickeltes Verfahren auf der Internetseite von dresden.de etabliert.

Es ist zusätzlich beabsichtigt, auf dem Wege der Übertragung von Dienstleistungskonzessionen an bis zu drei privaten Anbieter/Anbieterinnen, diese mit der Organisation und Durchführung zum mobilen Bezahlen der Parkgebühren in der Landeshauptstadt Dresden zu beauftragen.

Die Laufzeit der Dienstleistungskonzession ist befristet auf 3 Jahre. Die Konzessionsgeberin behält sich die einseitige zweimalige Option zur Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr vor. Die Gültigkeit der Dienstleistungskonzession erstreckt sich von der Übertragung im Jahr 2021 bis zum 30.06.2024. Im Falle der optionalen Verlängerung der Konzession gilt diese jeweils bis zum 30.06.2025 bzw. 2026.

Von den Anbietern/Anbieterinnen wird die Vorlage eines detaillierten Konzeptes gefordert.

Für die Dienstleistung sind vorzusehen:

Systemanforderungen

- Anbindung der Systeme der Konzessionsnehmer/innen über eine bereits existierende und beschriebene Standardschnittstelle zur E-Parkschein-Plattform (Schnittstellenbeschreibung/REST-API der LH Dresden)
- Bereitstellung und Betrieb einer mobilen Anwendung E-Parkschein für die Dauer der Gesamtlaufzeit der Konzession
- Bereitstellung einer (mobilen) Gesamtlösung, die auch die Bezahlung über mobile Endgeräte umfasst
- Abrechnung auch über die Handyrechnung oder das Prepaid-Guthaben für den Nutzer
- E-Rechnungskonforme Ausgestaltung (Rechnungsadresse und Verwendungszweck)
- Mehrsprachigkeit des Systems (mindestens Englisch)
- Nutzbarkeit des Systems auch ohne Voranmeldung oder Registrierung
- Barrierefreier Zugang für Nutzung des Systems
- Ermöglichung des Datenaustausches/Übergabe von Basis-Informationen für Parkplätze, Parkscheinautomaten und Tarifinformationen zwischen den Vertragsparteien
- Sicherstellung zur Wahrung der datenschutzrechtlichen und IT-Sicherheitsanforderungen nach SächsDSG und EU-DSGVO

Belange der Konzessionsgeberin

- Kostenneutralität der Betreibung der Anwendung ohne Mindereinnahmen aus Parkgebühren
- Minimaler laufender Aufwand in der Verwaltung
- Echtzeitübertragung der Nutzerdaten – Informationen wie: Kfz-Kennzeichen, Parkplatz und gewünschter Parkzeitraum, die Höhe der Parkscheingebühr und die Bestätigung, ob der Bezahlvorgang vollständig abgeschlossen wurde

- Aufrechterhaltung eines technisch sicheren Betriebs der eingeführten E-Parkscheinlösung der Landeshauptstadt Dresden
- Stabile Integration der Ordnungsbehörde sowie einheitliche und konsolidierte statistische Übersichten
- Integration der DVB App (DVB mobil) in geeigneter Form
- Gewährleistung einer sicheren Zahlungsabwicklung
- regelmäßige Gutschrift der eingehenden Einzel-Zahlungen in einem Summenbetrag an die vorgegebene Kontoverbindung der Konzessionsgeberin im Monatsrhythmus, sofern eine Sicherheit im Sinne des § 17 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) * AVB-PKautV-Absicherung von Zahlungsvorgängen oder eine gleichwertige Sicherung in angemessener Höhe gestellt wird, ansonsten wöchentliche Einzahlung
- Nachweis der vollständigen und korrekten Erfassung und Abrechnung der Parkgebühren
- Zusicherung, dass in allen Fragen der Nutzer/Nutzerinnen zu Zahlungen im Zusammenhang mit Parkvorgängen im laufenden täglichen Betrieb ausschließlich der Anbieter Ansprechpartner ist (Support während den Bewirtschaftungszeiten)
- Technisch auswertbarer Verwendungszweck, um die interne Zahlungsabwicklung nach Geldeingang möglichst automatisiert durchführen zu können (Heuristik)
- Einsichtsgewährung in die zu Grunde liegende Daten- bzw. Informationsbasis zu Zahlungen in geeigneter Form beim Anbieter/der Anbieterin zu Summenzahlungsgutschriften
- Durchführung eines Reportings (mindestens jährlich)
- Die personenbezogenen Daten beschränken sich auf das Kfz-Kennzeichen und, sofern eine Registrierung gewünscht ist, zusätzlich auf die E-Mail-Adresse.
- Kostenbewusstes Geschäftsmodell in Hinblick auf die Erhebung einer Servicegebühr zusätzlich zur Parkgebühr durch den Anbieter/der Anbieterin
- Transparenz der Servicegebührenerhebung
- Angabe der Einführung/Inbetriebnahme (Zeitplan)

Diese Auftragsbekanntmachung ist mit dem zugehörigen Dienstleistungskonzessionsvertrag, der Bewertungsmatrix der Schnittstellenbeschreibung zur E-Parkschein-App und Übergabe von Basis-Informationen für Parkplätze, Parkscheinautomaten und Tarifinformationen auch auf der Internetseite der Stadt Dresden unter <http://www.dresden.de/Ausschreibungen/SonstigeAusschreibungen> abrufbar.

Die weiteren Bestimmungen und Regelungen zur Dienstleistungskonzession regelt ein von den Parteien abzuschließender Dienstleistungskonzessionsvertrag. Der Anbieter/die Anbieterin hat den Dienstleistungskonzessionsvertrag zu unterzeichnen. Zu diesem Zweck ist der unter dem oben benannten Internetauftritt abrufbare Dienstleistungskonzessionsvertrag an den hierfür vorgesehenen Stellen zu ergänzen und ausgefertigt zu unterzeichnen sowie im Rahmen des Gebots innerhalb der Angebotsfrist im Original einzureichen.

Flächenumgriff:

- Gesamter bewirtschafteter öffentlicher Parkraum nach Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Dresden

Folgende Vorgaben sind verbindlich einzuhalten:

- Die unter den Punkten Systemanforderungen und Belange der Konzessionsgeberin aufgeführten Vorgaben,
- Für die Dienstleistung ist ein verbindliches Gesamtkonzept vorzuschlagen,
- Gewährleistung der Kostenneutralität der Dienstleistungen für die Konzessionsgeberin,
- Angebote, die barrierefrei sind,
- Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit (mindestens englisch)
- Ein dauerhaftes Abstellen der Dienstleistung nicht gestattet,
- Technische Anlagen sind grundsätzlich auf den Stand der Technik zu halten,

- Angabe zur Absicherung durch den Anbieter/die Anbieterin (Sach- Vermögens- und Personenschäden / 1 Mio. Euro),
- Angabe der Einführung/Inbetriebnahme (Zeitplan)

Die Angebote haben die Einbindung der eingeführten und eigenentwickelten Lösung des E-Parkscheins der LH Dresden zu berücksichtigen!

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen, die bewertet werden:

(in Klammern: Anteil an der Gesamtwertung in Punkten/prozentual)

- **Titel 1: Inhaltliches Gesamtkonzept** (max. 54 von 276 Punkten/ca. 20 %)
 - 1.1 Konzept mit den Wertungspunkten
 - Inhaltliche Geschlossenheit des Konzeptes
 - Qualität der Visualisierung der Dienstleistungen und des Systems
 - Gesamtdarstellung des Systems

- **Titel 2: Abdeckung der Konzessionsbedingungen** (max. 90 von 276 Punkten / ca. 33 %)
 - 2.1 Abdeckung der Konzessionsbedingungen insgesamt
 - 2.2 Höhe der Servicegebühr
 - 2.3 Mehrsprachigkeit des Systems
 - 2.4 Abrechnung und Herausgabe der Parkgebühren
 - 2.5 Datenübertragungskonzept

- **Titel 3 Organisationskonzept *Einführung/Inbetriebnahme*** (max. 36 von 276 Punkten/13 %)
 - 3.1 Planung/Organisation/Umsetzung/Einführung/Betrieb
 - 3.2 Inbetriebnahme

- **Titel 4: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Referenzen, Präsentation** (max. 96 von 276 Punkten/ca. 35 %)
 - 4.1 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit dem Wertungspunkt Bonität laut Wirtschaftsauskunftei
 - 4.2 Referenzen mit dem Wertungspunkt Anzahl (mindestens in 10 anderen Kommunen über 100.000 Einwohner)/Qualität (min. 3 Jahre praktischer Einsatz des Systems) der beigefügten Referenzen (Selbstauskunft und Auskunft Wirtschaftsdateien)
 - 4.3 Erfahrung mit dem System, Anzahl der Jahre, Laufzeit des Systems
 - 4.4 Präsentation der Bewerbung durch den Anbieter/die Anbieterin mit dem Wertungspunkt Qualität der Bewerbungsvorstellung durch den Anbieter/die Anbieterin

Folgende der vorgenannten und der Bewertung unterliegenden Unterlagen können bei Nichtvorlage zum Ausschluss des Angebotes führen. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegte Unterlagen mittels einer einmaligen Nachfristsetzung nachzufordern:

- Durch den Anbieter/die Anbieterin ist eine Selbstauskunft über Referenzen zu unterbreiten.
- Durch den Anbieter/die Anbieterin ist die Bonität durch Vorlage der Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (Creditreform, Bürgel oder vergleichbar, nicht älter als 6 Monate) nachzuweisen.

Sonstige vorlagepflichtige Unterlagen:

- Erklärung des Anbieters/der Anbieterin zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000,00 Euro im Falle des Auftretens von Sach-, Personen und Vermögensschäden, alternativ Erklärung eines Versicherers zur Anpassung eines bestehenden Versicherungsvertrages an die geforderte Versicherungssumme.
- Nachweis der allgemeinen Zuverlässigkeit (Auskunft Bundeszentralregister für Einzelunternehmer/-innen bzw. alle natürlichen Vertreter/Vertreterinnen einer juristischen Person).
- Durch den Anbieter/die Anbieterin ist die finanzielle Leistungsfähigkeit durch Vorlage einer aktuellen Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen.
- Erklärung des Anbieters/der Anbieterin zur Einhaltung des Mindestlohnes nach § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG) durch den Anbieter/die Anbieterin sowie die ggf. mit ihm/ihr zum Zwecke der Veranstaltungsdurchführung kooperierenden Unternehmen durch Abgabe einer entsprechenden Eigenerklärung.
- Vorlage des bieterseitig unterschriebenen Angebotes des Konzessionsvertrags; dazu sind in selbigem handschriftlich komplett die entsprechenden Ergänzungen vorzunehmen.
- Durch den Anbieter/die Anbieterin sind gültige Genehmigungs- und Prüfurkunden für die zur Verwendung vorgesehenen technischen Anlagen vorzulegen.

Die Nichtvorlage einer oder mehrerer der vorlagepflichtigen Unterlagen kann zum Ausschluss des Angebotes führen. Die Landeshauptstadt Dresden behält sich vor, nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegte Unterlagen mittels einer einmaligen Nachfristsetzung nachzufordern.

Es werden nur Angebote berücksichtigt, deren Angebotsunterlagen mit mindestens 179,4 Punkten (65 Prozent der Gesamtpunktzahl) bewertet werden.

Informationen (u.a. Dokumentation der Schnittstelle E-Parkschein –System/REST-API LH Dresden, Selbstauskunft) können bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung unter den folgenden Kontaktdaten abgerufen werden:

Landeshauptstadt Dresden Amt für
Wirtschaftsförderung Abteilung Smart City
Ammonstraße 74
D-01067 Dresden

E-Mail: wirtschaftsfoerderung@dresden.de

Bei mehreren Angeboten mit einer gleichen erreichten Gesamtpunktzahl in gleicher Höhe entscheidet das Los über die Erteilung des Zuschlages. Verspätet eingereichte Angebote werden ausgeschlossen.

Interessenten/Interessentinnen für den Erwerb der Dienstleistungskonzession werden hiermit aufgefordert, bis zum2021 ein Angebot zum Erwerb der erforderlichen Dienstleistungskonzession abzugeben. Dieses ist in deutscher Sprache schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift, in dreifacher Ausfertigung zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden Amt für Wirtschaftsförderung

Postfach 12 00 20
01001 Dresden.

Die ausschließliche Einreichung elektronischer Angebote ist nicht zulässig, Nebenangebote sind nicht zulässig.
Dresden, den